

# Allgemeine Versicherungs-Bedingungen „Compact“ der Condor Lebensversicherungs-AG für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Tarif 770 (Riester-Rente)

Sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer und versicherte Person sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten besondere Regeln (Bedingungen) und individuelle vertragliche Vereinbarungen, die im Versicherungsschein (Police) oder einem Nachtrag dazu enthalten sind. Zur besseren Übersicht sind die Bedingungen aufgeteilt in

- „Allgemeine Versicherungs-Bedingungen“ (speziell für den von Ihnen gewählten Tarif)
- „Besondere Bedingungen“ (für besondere Möglichkeiten oder Optionen, wenn Sie diese vereinbart haben; sie sind von bestimmten tariflichen oder sonstigen Voraussetzungen abhängig)

Alle Bedingungen und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen gelten nur, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Altersvorsorgevertrages und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages geltende Fassung des AltZertG).

## Übersicht der Regelungen

- 
- § 1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
  - § 2 Was ist das Prinzip der fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistung?
  - § 3 Was gilt für die Zusammensetzung und Berechnung des Fondsguthabens?
  - § 4 Was ist versichert?
  - § 5 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?
  - § 6 - nicht besetzt -
  - § 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
  - § 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
  - § 9 Sie möchten die Beitragszahlung (teilweise) ruhen lassen (Beitragsfreistellung / Beitragspause)?
  - § 10 Wie werden die eingezahlten Beiträge, die Zulagen, die Sonderzahlungen, die Übernahmebeträge und das Vertragsguthaben verwendet?
  - § 11 Wann können Sie die Versicherung kündigen?
  - § 12 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten mit Ihren Beiträgen verrechnet?
  - § 13 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
  - § 14 Sie wünschen eine Vorauszahlung bzw. ein Policendarlehen?
  - § 15 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?
  - § 16 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
  - § 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
  - § 18 Wer erhält die Versicherungsleistung?
  - § 19 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Terrorismus oder Krieg?
  - § 20 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
  - § 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
  - § 22 Wo ist der Gerichtsstand und was gilt für die Verjährung von Ansprüchen?
  - § 23 Welche Informationen erhalten Sie aufgrund des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes?

### § 1

#### Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Sofern Sie den Einlösungsbeitrag rechtzeitig zahlen (vergleiche § 7 Absätze 2 und 3 sowie § 8 Absatz 1), beginnt Ihr Versicherungsschutz zu dem Zeitpunkt, zu dem wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Übermittlung des Versicherungsscheins bestätigt haben, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

### § 2

#### Was ist das Prinzip der fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistung?

- (1) Die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung bietet Ihnen die Möglichkeit der Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen für Ihren Vertrag gewählten Fonds. Unabhängig von dieser Wertentwicklung garantieren wir Ihnen, dass Ihre Versicherung nach Zahlung der vereinbarten Beiträge zum Rentenbeginn einen vertraglich festgelegten Wert mindestens erreicht (Basis-Garantiekapital, vergleiche Absatz 7a) und eine lebenslange Rente in garantierter Höhe ausgezahlt wird, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt (vergleiche § 4 Absatz 1).
- (2) Die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung besteht in der Regel aus zwei aufeinander folgenden Zeitabschnitten – der Aufschubzeit und der Rentenbezugszeit. Die Aufschubzeit ist die Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrages bis zum im Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information genannten vertraglichen Rentenbeginn. Die Rentenbezugszeit ist die Zeit ab Beginn der Rentenzahlung bis zu deren Ende (vergleiche § 4 Absatz 1).
- (3) Bis zum Beginn der Rentenzahlung ist die Versicherung, soweit nach dem Wertsicherungsverfahren (vergleiche Absatz 8) eine Anlage in Fonds erfolgt, entsprechend der von Ihnen getroffenen Fondsauswahl (vergleiche § 3 Absatz 1) unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Anlagestöße) beteiligt. Die Anlagestöße werden gesondert vom übrigen Vermögen in Wertpapieren (Fondsanteile von Investmentfonds) angelegt.

Mit Rentenzahlungsbeginn wird der auf Ihre Versicherung entfallende Anteil an den Anlagestöcken in unserem konventionellen Sicherungsvermögen (gebundenes Vermögen gemäß §§ 54 und 66 Versicherungsaufsichtsgesetz) angelegt. Eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds findet dann nicht mehr statt.

- (4) **Vertragsguthaben:** Das Vertragsguthaben kennzeichnet den jeweils aktuellen Wert Ihrer Versicherung in der Aufschubzeit (vergleiche Absatz 2). Bestandteile des Vertragsguthabens können das Sicherungsguthaben (vergleiche Absatz 5), das Wertsicherungsfonds-Guthaben (vergleiche Absatz 6a) oder das freie Fonds-Guthaben (vergleiche Absatz 6b) sein. Die Aufteilung des Vertragsguthabens bestimmt sich nach dem Wertsicherungsverfahren (vergleiche Absatz 8). Das Wertsicherungsverfahren gewährleistet, dass das Vertragsguthaben zum Ende der Aufschubzeit mindestens den Wert des Garantiekapitals zum Rentenbeginn (vergleiche Absatz 7) erreicht.

Zum vereinbarten Rentenbeginn wird aus dem dann vorhandenen Vertragsguthaben eine lebenslange Rente gemäß den Absätzen 10 und 11 gebildet.

Bei Kündigung des Vertrags erhalten Sie den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert entspricht nicht unbedingt dem Vertragsguthaben (vergleiche § 11).

- (5) **Sicherungsguthaben:** Das Sicherungsguthaben ist ein möglicher Bestandteil des Vertragsguthabens (vergleiche Absatz 4), das in unserem konventionellen **Sicherungsvermögen** (gebundenes Vermögen gemäß §§ 54 und 66 Versicherungsaufsichtsgesetz) angelegt ist. Für das Sicherungsguthaben garantieren wir für die gesamte Aufschubzeit eine Verzinsung von 2,25 % pro Jahr.
- (6) **Fondsguthaben:** Das Fondsguthaben Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistung ergibt sich aus der Summe der je gewähltem Fonds aufgrund des Wertsicherungsverfahrens gutgeschriebenen Anteile. Der Geldwert des Fondsguthabens Ihrer Rentenversicherung ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile je gewähltem Fonds mit dem jeweiligen Rücknahmepreis eines Fondsanteils. Der Rücknahmepreis wird an festgelegten Handelstagen ermittelt (vergleiche § 3 Absatz 6). Sind Fremdwährungen zu berücksichtigen, erfolgt zu den maßgeblichen Zeitpunkten eine Umrechnung zum jeweiligen Devisenkurs.

Das Fondsguthaben kann aus dem Wertsicherungsfonds-Guthaben und dem freien Fonds-Guthaben bestehen.

- (a) **Wertsicherungsfonds-Guthaben:** Das Wertsicherungsfonds-Guthaben ist ein möglicher Bestandteil des Vertragsguthabens (vergleiche Absatz 4), das in einem sogenannten Wertsicherungsfonds angelegt ist. **Wertsicherungsfonds** sind Fonds, welche innerhalb bestimmter Sicherungszeiträume nur beschränkte Kursverluste bis zu einem bestimmten Sicherungsniveau erleiden können. Das Wertsicherungsfonds-Guthaben Ihres Vertrages ergibt sich aus der Summe der je Ihrem Vertrag zugeordneten Wertsicherungsfonds gutgeschriebenen Anteile.
- Den für Ihren Vertrag verwendeten Wertsicherungsfonds sowie den Sicherungszeitraum und das Sicherungsniveau des Fonds können Sie Ihrer Versicherungsnehmer-Information entnehmen. Während der Aufschubzeit können Sie auch einen anderen Wertsicherungsfonds für Ihr Wertsicherungsfonds-Guthaben bestimmen (vergleiche § 3 Absatz 3).
- (b) **Freies Fonds-Guthaben:** Das freie Fonds-Guthaben ist ein möglicher Bestandteil des Vertragsguthabens (vergleiche Absatz 4), das in freien Fonds angelegt ist. **Freie Fonds** sind Fonds, die keine Wertsicherungsfonds sind. Das freie Fonds-Guthaben Ihres Vertrages ergibt sich aus der Summe der je Ihrem Vertrag zugeordneten freien Fonds gutgeschriebenen Anteile.
- (7) **Garantiekapital:** Ihre Versicherung weist zum Rentenbeginn und ab einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb der Aufschubzeit (vergleiche Absatz 2) einen garantierten Wert auf. Dabei ist zwischen dem **Garantiekapital zum Rentenbeginn** und dem zu einem Zeitpunkt innerhalb der Aufschubzeit jeweils **aktuellen Garantiekapital** zu unterscheiden. Die aktuelle Höhe ihres Garantiekapitals können Sie jederzeit bei uns erfragen.

Das Garantiekapital Ihres Vertrages kann aus zwei Teilen, dem Basis-Garantiekapital und dem Erhöhungs-Garantiekapital, bestehen.

- (a) **Basis-Garantiekapital:** Das **Basis-Garantiekapital zum Rentenbeginn** können Sie der Versicherungsnehmer-Information und dem Versicherungsschein entnehmen. Weiteres Basis-Garantiekapital zum Rentenbeginn wird in Höhe dem Vertrag zufließender Zulagen, Übernahmeheträge und Sonderzahlungen (vergleiche § 4 Absatz 10) sowie durch Beitragserhöhungen (vergleiche § 7 Absatz 10) und Dynamikerhöhungen (§ 4 Absatz 13) gebildet.
- Das zu einem Zeitpunkt innerhalb der Aufschubzeit **aktuelle Basis-Garantiekapital** bezeichnet einen im Vergleich zum Basis-Garantiekapital zum Rentenbeginn nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der verbleibenden Aufschubzeit, des Rechnungszinses (2,25 % pro Jahr), der Kosten und der noch zu zahlenden Beiträge verminderten Wert.
- (b) **Erhöhungs-Garantiekapital:** Das **Erhöhungs-Garantiekapital zum Rentenbeginn** kann während der Aufschubzeit abhängig von der Wertentwicklung des Fondsguthabens, der Überschussbeteiligung und der getroffenen Vereinbarung durch die Erhöhung des Garantiekapitals zum Rentenbeginn (vergleiche § 4 Absatz 11) gebildet werden.
- Das zu einem Zeitpunkt innerhalb der Aufschubzeit **aktuelle Erhöhungs-Garantiekapital** bezeichnet einen im Vergleich zum Erhöhungs-Garantiekapital zum Rentenbeginn nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der verbleibenden Aufschubzeit und des Rechnungszinses (2,25 % pro Jahr) und der Kosten verminderten Wert.

- (8) **Wertsicherungsverfahren:** Durch das Wertsicherungsverfahren wird einerseits gewährleistet, dass zum vereinbarten Rentenbeginntermin mindestens das vereinbarte Garantiekapital zur Verfügung steht. Andererseits zielt das Verfahren darauf ab, einen möglichst großen Teil des Vertragsguthabens dem Fondsguthaben zuzuführen.

Hierfür werden, soweit dies nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zur Sicherstellung des Garantiekapitals erforderlich ist, Teile des Vertragsguthabens dem Wertsicherungsfonds-Guthaben und dem Sicherungsguthaben zugeordnet. Der Anteil des Wertsicherungsfonds-Guthabens am gesamten Vertragsguthaben wird dabei so bestimmt, dass der Wert des Vertragsguthabens auch nach einem Wertverlust des Wertsicherungsfonds bis zu sei-

nem Sicherungsniveau ausreichend sein wird, um das Garantiekapital durch eine vollständige Zuordnung zum Sicherungsguthaben zu gewährleisten.

Ist die Garantie des Wertsicherungsfonds in einem Sicherungszeitraum aufgrund seiner positiven Wertentwicklung so hoch, dass die Bildung von Sicherungsguthaben nicht mehr notwendig ist, werden Teile des Vertragsguthabens dem freien Fonds-Guthaben zugeordnet. Je nach Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds kann sich der dem freien Fonds-Guthaben zugeordnete Teil des Vertragsguthabens monatlich ändern oder vollständig in das Wertsicherungsfonds-Guthaben und / oder das Sicherungsguthaben zurückgeführt werden.

Die aufgrund des Wertsicherungsverfahrens erforderlichen Umschichtungen innerhalb des Vertragsguthabens erfolgen jeweils zu Beginn eines Monats nach der Entnahme von Verwaltungskosten sowie der Zuführung von Überschussanteilen und des Anlagebetrages (vergleiche § 10 Absatz 4).

- (9) **Fondsentwicklung:** Die in Ihrem Versicherungsschein und in der Versicherungsnehmer-Information genannten Leistungen sind garantiert. Ob und in welcher Höhe sich aus der Fondsentwicklung höhere Leistungen ergeben werden, können wir nicht garantieren, da die Entwicklung der Werte der Anlagestöße nicht vorausszusehen ist. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der von Ihnen gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen, im Falle eines Kursrückganges tragen Sie auch das Risiko einer Wertminderung. Darüber hinaus beinhalten Fonds, die nicht nur in Euro-Titel investieren, Währungsrisiken. Ihre Rente wird also bei einer guten Fondsentwicklung höher sein als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Die Höhe Ihrer Rente ist somit vom Wert der insgesamt erworbenen / gutgeschriebenen Fondsanteile abhängig (Rücknahmepreis am ersten Handelstag des Rentenbeginnmonats) und wird zum Rentenzahlungsbeginn – soweit Ihr Vertragsguthaben das Basis-Garantiekapital übersteigt – mit dem Rentenfaktor hieraus ermittelt.

- (10) **Garantierte Rente:** Bei der Kalkulation der in der Versicherungsnehmer-Information genannten unabhängig vom Geschlecht berechneten garantierten Rente aus dem Basis-Garantiekapital (vergleiche Absatz 7a) legen wir die Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R (Aggregattafel für Männer bzw. Frauen), Annahmen über den Anteil von Männern und Frauen in diesem Tarif, einen Zins von 2,25 % und Annahmen über Kosten im Rentenbezug zugrunde. Für die Bildung einer Rente aus dem das Basis-Garantiekapital übersteigenden Vertragsguthaben gilt der in Absatz 11 beschriebene garantierte Rentenfaktor mit den dort genannten Rechnungsgrundlagen.

Für die Berechnung der garantierten Rente aus dem Basis-Garantiekapital der dem Vertrag zugeflossenen Zulagen und entrichteten Sonderzahlungen können andere Rechnungsgrundlagen gelten (vergleiche Absatz 12 und § 4 Absatz 10).

Ergibt sich aus der Berechnung Ihrer Rente aus dem Basis-Garantiekapital nach unserem aktuellen zertifizierten Altersvorsorge-Rententarif (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung, der nach den dann – bei Rentenbeginn – gültigen Rechnungsgrundlagen (Annahmen über die Lebenserwartung auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel, Kosten, Zins) angeboten wird, eine höhere garantierte Rente, so wird Ihnen diese zum Rentenbeginn für die Rentenbezugszeit garantiert. Die Überschussverwendungsart können Sie dann im Rahmen der für den aktuellen zertifizierten Altersvorsorge-Rententarif (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung geltenden Regelungen bestimmen.

Die dargestellten Rechnungsgrundlagen gelten für jeden möglichen Rentenbeginn innerhalb der Verfügungsphase (vergleiche § 4 Absatz 7).

- (11) **Rentenfaktor:** Der in der Versicherungsnehmer-Information genannte Rentenfaktor gibt an, welche Rente wir für je 10.000 Euro des das Basis-Garantiekapital (vergleiche Absatz 7 a) übersteigenden Vertragsguthabens nach der vereinbarten Rentenzahlungsweise zahlen würden. Der in der Versicherungsnehmer-Information genannte Rentenfaktor ist garantiert. Bei der Kalkulation des unabhängig vom Geschlecht berechneten garantierten Rentenfaktors legen wir die Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R (Aggregattafel für Männer bzw. Frauen), Annahmen über den Anteil von Männern und Frauen in diesem Tarif, einen Zins von 1,5 % und Annahmen über Kosten im Rentenbezug zugrunde.

Ergibt sich aus der Zugrundelegung unseres aktuellen zertifizierten Altersvorsorge-Rententarifs (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung, der nach den dann – bei Rentenbeginn – gültigen Rechnungsgrundlagen (Annahmen über die Lebenserwartung auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel, Kosten, Zins) angeboten wird, ein höherer garantierter Rentenfaktor, so wird Ihnen zum Rentenbeginn dieser für die Verrentung des das Basis-Garantiekapital übersteigenden Vertragsguthabens garantiert. Die Überschussverwendungsart können Sie dann im Rahmen der für den aktuellen zertifizierten Altersvorsorge-Rententarif (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung geltenden Regelungen bestimmen.

Die dargestellten Rechnungsgrundlagen gelten für jeden möglichen Rentenbeginn innerhalb der Verfügungsphase (vergleiche § 4 Absatz 7).

- (12) **Rente aus Zulagen:** Für die Berechnung der sich aus dem Basis-Garantiekapital einer dem Vertrag zugeflossenen Zulage ergebenden garantierten Rente werden die in Absatz 10 genannten Rechnungsgrundlagen verwendet, soweit die jeweilige Zulage zusammen mit der Summe der bisher dem Vertrag zugeflossenen Zulagen, der Summe der zu Vertragsbeginn vereinbarten oder aufgrund bisheriger Beitragserhöhungen (vergleiche § 7 Absatz 10) oder Dynamikerhöhungen (vergleiche § 4 Absatz 13) zu entrichtenden Beiträge und bisher entrichteten Sonderzahlungen (vergleiche § 4 Absatz 10) einen Betrag von 2.100 Euro multipliziert mit der Beitragszahlungsdauer des Vertrages in Jahren nicht übersteigt. Die in Absatz 10 genannten Rechnungsgrundlagen gelten jedoch auch dann, wenn die Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung einer konventionellen Rentenversicherung nach Tarif 728 zwischen dem Versicherungsbeginn Ihrer Versicherung und dem Zeitpunkt des jeweiligen Zuflusses der Zulage unverändert geblieben sind. Soweit die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, sind wir berechtigt andere unabhängig vom Geschlecht berechnete, mindestens jedoch die in Absatz 11 genannten Rechnungsgrundlagen anzuwenden.

Für die Berechnung der sich aus dem das Basis-Garantiekapital übersteigenden Vertragsguthaben ergebenden Rente werden die in der Versicherungsnehmer-Information genannten Rentenfaktoren mit den in § 2 Absatz 11 genannten Rechnungsgrundlagen verwendet.

### § 3

#### **Was gilt für die Zusammensetzung und Berechnung des Fondsguthabens?**

- (1) **Auswahl der Fonds:** Für Beträge, die im Rahmen der monatlichen Umschichtungen (vergleiche § 2 Absatz 8) dem freien Fonds-Guthaben zugeführt werden, wählen Sie bei Vertragsbeginn aus den zur Verfügung stehenden Fonds einen Fonds aus oder legen eine prozentuale Aufteilung auf mehrere Fonds fest. Hierfür können Sie bis zu 10 Fonds auswählen. Die ausgewählten Fonds können Einzelfonds oder Dachfonds sein.

Wählen Sie nur Fonds aus, ohne deren Aufteilung festzulegen, oder ergibt die Summe der von Ihnen angegebenen Anteile nicht 100 %, werden die Prozentanteile gleichmäßig auf insgesamt 100 % festgelegt bzw. angepasst. Werden dabei für den einzelnen Fonds die im Folgenden genannten Mindestanteile unterschritten, wird dessen Mindestanteil berücksichtigt und die übrigen Prozentanteile werden gleichmäßig angepasst. Würden durch die Anpassung bei allen Fonds die Mindestanteile unterschritten, werden zuerst die ausgewählten Fonds der Risikoklasse R (Rentenfonds), dann die ausgewählten Fonds der Risikoklasse G (gemischte Fonds), zuletzt die ausgewählten Fonds der Risikoklasse A (Aktienfonds) und innerhalb der Risikoklassen die Fonds in der Reihenfolge der von Ihnen genannten Auswahl berücksichtigt.

Für Beträge, die im Rahmen der monatlichen Umschichtungen (vergleiche § 2 Absatz 8) dem Wertsicherungsfonds-Guthaben zugeführt werden, wählen Sie bei Vertragsbeginn aus den zur Verfügung stehenden Wertsicherungsfonds einen Fonds aus.

- (2) Innerhalb Ihres freien Fonds-Guthabens können Sie Werte unter Beachtung von Absatz 1 jederzeit auf einen oder mehrere andere zur Verfügung stehende Fonds übertragen lassen. Einen entsprechenden Auftrag von Ihnen führen wir jedoch frühestens 2 Kalendertage nach Zugang bei uns aus. Eine rückwirkende Verfügung ist nicht möglich. Ist der danach maßgebende Tag kein Handelstag (vergleiche Absatz 7), so verwenden wir für die Kursermittlung den ersten auf diesen Tag folgenden Handelstag. Zur Übertragung wird der Geldwert des jeweiligen Fondsguthabens ermittelt und in Anteile des oder der anderen Fonds umgewandelt. Maßgebend ist jeweils der Rücknahmepreis.

Bitte beachten Sie, dass je nach Wertentwicklung der Fonds aufgrund der Funktionsweise des Wertsicherungsverfahrens (vergleiche § 2 Absatz 8) zu einem monatlichen Umschichtungstermin gegebenenfalls Anteile aus dem freien Fonds-Guthaben entnommen werden müssen (vergleiche Absatz 4).

- (3) Die Aufteilung der dem freien Fonds-Guthaben zugehenden Beträge sowie den für das Wertsicherungsfonds-Guthaben verwendeten Wertsicherungsfonds können Sie während der Aufschubzeit jeweils zum Ersten eines Monats unter Beachtung von Absatz 1 verändern. Geht eine Verfügung nicht mindestens 2 Kalendertage vorher bei uns ein, wird sie erst zum nächsten Monatsersten wirksam. Eine rückwirkende Verfügung ist nicht möglich.
- (4) Entnahmen aus dem freien Fonds-Guthaben im Rahmen der monatlichen Umschichtungen erfolgen in dem Verhältnis, in welchem der Geldwert des einzelnen Fonds zum Zeitpunkt der Entnahme zum gesamten freien Fonds-Guthaben steht. Entnommen oder zugeführt werden Anteile, die dem jeweiligen Geldwert entsprechen.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (vergleiche Absätze 2 und 3), ist der maßgebende Stichtag, zu dem Sie das Vertragsguthaben Ihres Vertrages betreffende Verfügungen (z. B. Teilauszahlungen, Verfügung des Rentenbeginns, Entrichtung von Sonderzahlungen, Beitragserhöhungen, Erhöhung oder Verminderung des Garantiekapitals zum Rentenbeginn) vornehmen können, jeweils der Erste eines Monats. Ist keine besondere Frist vereinbart und geht eine Verfügung nicht mindestens 5 Handelstage (vergleiche Absatz 7) vorher bei uns ein, wird sie erst zum nächsten möglichen Stichtag wirksam. Eine rückwirkende Verfügung ist nicht möglich.

Im Todesfall der versicherten Person ist der Stichtag der auf die Anzeige des Todes folgende Monatserste. Maßgeblich für die Todesfall-Leistung, die sich auf das Vertragsguthaben bezieht (vergleiche § 4 Absatz 4) ist das zu diesem Stichtag ermittelte Vertragsguthaben.

- (6) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (vergleiche Absätze 2 und 3), ist für eine Änderung (Erhöhung / Verminderung) oder Wertermittlung des freien Fonds-Guthabens immer der Rücknahmepreis am ersten Handelstag (vergleiche Absatz 7) eines Monats maßgeblich. Eine rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

Für eine Änderung (Erhöhung / Verminderung) oder Wertermittlung des Wertsicherungsfonds-Guthabens gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist und der bei Vertragsabschluss gewählte Wertsicherungsfonds nicht ausgetauscht wird (vergleiche Absätze 1 und 11), immer der Rücknahmepreis am letzten Handelstag (vergleiche Absatz 7) des vorangegangenen Monats.

- (7) Handelstag im Sinne dieser Bedingungen ist ein Tag, an dem ein Kurs für den jeweiligen Fonds ermittelt werden kann und ein Ankauf bzw. Verkauf von Investmentfonds-Anteilen der Investmentgesellschaft stattfindet. Sofern ein Fonds mehrere Kursfeststellungen pro Handelstag aufweist, so ist der Schlusskurs maßgeblich.
- (8) Werden einem Fonds nach Ihrer Bestimmung keine Umschichtungsbeträge mehr zugeführt, darf der Anteilwert des Fonds 250 EUR nicht unterschreiten. Sinkt der Wert darunter, behalten wir uns vor, das Fondsguthaben dieses Fonds auf einen anderen der von Ihnen ausgewählten Fonds, nach Möglichkeit derselben Risikoklasse, gebührenfrei zu übertragen.

#### **Austausch der gewählten freien Fonds**

- (9) Einen Austausch der von Ihnen gewählten freien Fonds nehmen wir, auch hinsichtlich der Verwendung künftiger Zuführungen zum freien Fonds-Guthaben, grundsätzlich (zu den Ausnahmen vergleiche Absatz 10) nur auf Ihre Anweisung vor. Auch bei einer Änderung unseres aktuellen freien Fondsangebots müssen Sie Werte Ihres freien Fonds-Guthabens nicht auf einen anderen Fonds übertragen. Dem gewählten freien Fonds können auch weiterhin Beträge zugeführt werden.

Bei der Zusammenstellung unseres aktuellen freien Fondsangebots folgen wir, soweit es sich nicht um Dachfonds handelt, den Empfehlungen einer renommierten externen Rating-Agentur. Nehmen wir einen von Ihnen gewählten freien Fonds entsprechend einer Empfehlung dieser Rating-Agentur aus unserem aktuellen freien Fondsangebot, so werden wir Sie hierüber mindestens 6 Wochen vor der Änderung schriftlich informieren. Dabei informieren wir Sie auch über den Ersatzfonds, den wir auf Empfehlung der Rating-Agentur neu in unser aktuelles freies Fondsangebot aufnehmen werden. Geht uns innerhalb der 6-wöchigen Frist kein schriftlicher Antrag für eine

gebührenfreie Änderung der freien Fondsanlage zu, bleibt die von Ihnen bestimmte Aufteilung des freien Fondsguthabens und der Zuführungen unverändert. Ihr Recht auf Änderung der freien Fondsanlage nach den Absätzen 2 und 3 bleibt unberührt.

(10) Ist eine weitere Anlage in einem von Ihnen gewählten freien Fonds aus von uns nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr möglich, z.B. weil

- der Fonds während der Dauer dieser Versicherung vor Rentenbeginn für zugehende Beiträge geschlossen wird,
- der öffentliche Vertrieb des Fonds in Deutschland eingestellt wird oder
- der Fonds aufgelöst wird,

muss für künftige Zuführungen im Rahmen der monatlichen Umschichtungen oder – z.B. bei Fondsauflösung – für freierwerdende Werte ein anderer zur Verfügung stehender Fonds gebührenfrei ausgewählt werden.

Über einen aus den genannten Gründen zwingend erforderlichen Fondswechsel werden wir Sie rechtzeitig – in der Regel mindestens 6 Wochen vorher - schriftlich informieren. In unserem Schreiben werden wir Sie auch über das geänderte aktuelle Fondsangebot, insbesondere über den entsprechenden der Empfehlung der externen Rating-Agentur (vergleiche Absatz 9) neu in das Fondsangebot aufgenommenen Ersatzfonds, informieren. Geht uns innerhalb der 6-wöchigen Frist kein schriftlicher Antrag zur Auswahl eines Ersatzfonds zu, sind wir berechtigt, einen anderen – in dem an Sie gerichteten Schreiben bereits genannten - Fonds möglichst derselben Risikoklasse für Sie gebührenfrei auszuwählen.

Erhalten wir von einem Ereignis, das einen Fondswechsel zwingend erforderlich macht, selbst so kurzfristig Kenntnis, dass wir Sie nicht mehr rechtzeitig hierüber schriftlich informieren können, so sind wir berechtigt, vorläufig einen Ersatzfonds, möglichst derselben Risikoklasse, für Sie auszuwählen. Wir werden Sie in diesen Fällen unverzüglich über das Ereignis und den vorzunehmenden bzw. vorgenommenen Fondswechsel informieren, damit Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt (vergleiche Absätze 2 und 3) einen anderen Fonds selbst gebührenfrei auswählen können.

#### **Austausch des gewählten Wertsicherungsfonds**

(11) Treten hinsichtlich des von Ihnen gewählten Wertsicherungsfonds erhebliche Änderungen ein, sind wir berechtigt, diesen gegen einen anderen Wertsicherungsfonds auszutauschen. Solche erheblichen Änderungen können z.B. sein:

- der Fonds wird während der Dauer dieser Versicherung vor Rentenbeginn für zugehende Beiträge geschlossen,
- der öffentliche Vertrieb des Fonds in Deutschland wird eingestellt,
- der Fonds wird aufgelöst,
- das Rating der Bank, die für den betreffenden Wertsicherungsfonds gegenüber dem Erwerber der Anteile Garantien ausgesprochen hat oder der Muttergesellschaft der Kapitalanlagegesellschaft, die den Fonds verwaltet, sinkt bei einer anerkannten Rating-Agentur ab,
- die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung mit der Kapitalanlagegesellschaft, die den betreffenden Fonds verwaltet, wird beendet.

Über einen Fondswechsel werden wir Sie rechtzeitig – in der Regel mindestens 6 Wochen vorher - schriftlich informieren. In unserem Schreiben werden wir Sie auch über das aktuelle Wertsicherungsfonds-Angebot informieren. Geht uns innerhalb der 6-wöchigen Frist kein schriftlicher Antrag zur Auswahl eines Ersatzfonds zu, sind wir berechtigt, einen anderen Wertsicherungsfonds für Sie gebührenfrei auszuwählen.

Erhalten wir von einem Ereignis, das einen Fondswechsel zwingend erforderlich macht, selbst so kurzfristig Kenntnis, dass wir für Sie nicht mehr rechtzeitig hierüber schriftlich informieren können, so sind wir berechtigt, vorläufig einen Wertsicherungsfonds für Sie auszuwählen. Wir werden Sie in diesen Fällen unverzüglich über das Ereignis und den vorzunehmenden bzw. vorgenommenen Fondswechsel informieren, damit Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt (vergleiche Absatz 5) einen anderen Wertsicherungsfonds selbst gebührenfrei auswählen können.

Ab dem Zeitpunkt des Fondswechsels wird das Wertsicherungsfonds-Guthaben in dem Ersatzfonds angelegt. Abhängig von dem Sicherungszeitraum und dem Sicherungsniveau des Ersatzfonds kann sich die Aufteilung des Vertragsguthabens aufgrund des Wertsicherungsverfahrens nach einem Fondswechsel verändern. Für eine Änderung (Erhöhung / Verminderung) oder Wertermittlung des Wertsicherungsfonds-Guthabens können abhängig von der Ausgestaltung des Ersatzfonds andere als die in Absatz 6 geregelten Zeitpunkte maßgeblich sein.

Ist ein für die Gewährleistung der garantierten Leistungen erforderlicher Wertsicherungsfonds am Markt nicht erhältlich, werden die zur Sicherstellung des Garantiekapitals erforderlichen Teile des Vertragsguthabens entgegen § 2 Absatz 8 vollständig dem Sicherungsguthaben (vergleiche § 2 Absatz 5) zugeordnet, bis wir einen geeigneten Wertsicherungsfonds gefunden haben. Auch der Anteil des freien Fondsguthabens am Vertragsguthaben kann sich hierdurch verändern.

#### **Ablaufmanagement**

(12) Wenn Sie eine Aufschubzeit (vergleiche § 2 Absatz 2) von mindestens 10 Jahren vereinbart haben, erhalten Sie von uns 5 Jahre vor dem Ablauf der Aufschubzeit – und danach jährlich - einen Vorschlag zum Ablaufmanagement.

Das Ablaufmanagement ermöglicht Ihnen, das Garantiekapital zum Rentenbeginn auf den aktuell erreichten Wert des Vertragsguthabens anzuheben (Bildung von Erhöhungs-Garantiekapital zum Rentenbeginn, vergleiche § 2 Absatz 7b). Damit steht Ihnen das bisher erreichte Vertragsguthaben auf jeden Fall zum Rentenbeginn zur Verfügung.

Alternativ haben Sie im Rahmen des Ablaufmanagements die Möglichkeit einen Austausch des Wertsicherungsfonds und der von Ihnen gewählten freien Fonds vorzunehmen.

Sie können jederzeit bestimmen, dass das Ablaufmanagement unterbrochen und erneut wieder aufgenommen wird.

## **§ 4**

### **Was ist versichert?**

(1) **Rente:** Erleben Sie den bei Vertragsabschluss vereinbarten oder nach Absatz 7 von Ihnen bestimmten Rentenbeginnstermin, zahlen wir Ihnen eine unabhängig vom Geschlecht berechnete lebenslange Rente. Die Zahlung beginnt

jedoch nicht vor Vollendung Ihres 60. Lebensjahres. Ist der Versicherungsvertrag nach dem 31.12.2011 geschlossen worden, beginnt die Zahlung der Rente nicht vor Vollendung Ihres 62. Lebensjahres.

Beziehen Sie vor Vollendung des 60. Lebensjahres (bei nach dem 31.12.2011 geschlossenen Verträgen: des 62. Lebensjahres) Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem, können Sie eine verminderte Rente unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 auch schon vorher in Anspruch nehmen.

- (2) Zum Rentenbeginn stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge, Sonderzahlungen und dem Vertrag zugeflossenen Zulagen und Übernahmebeträge für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Zulagen die dem Vertrag nach Rentenbeginn zufließen, werden nicht zur Erhöhung der Rente verwendet, sondern an Sie ausgezahlt.

Die Höhe der Rente zum vereinbarten Rentenbeginnstermin erreicht mindestens den hierfür in Ihrem Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information genannten Betrag.

Die zu zahlende Rente setzt sich zusammen aus:

- der aus dem Basis-Garantiekapital zum Rentenbeginn (Summe der eingezahlten Beiträge, Sonderzahlungen und dem Vertrag zugeflossenen Zulagen und Übernahmebeträge) gebildeten garantierten Rente in gleichbleibender Höhe (vergleiche § 2 Absatz 7 und 10);
- der aus dem das Basis-Garantiekapital zum Rentenbeginn übersteigenden Vertragsguthaben gebildeten Rente in gleichbleibender Höhe (vergleiche § 2 Absatz 11);
- der Erhöhung der Rente aus der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn (vergleiche § 5 Absatz 5).

Die Rente zahlen wir monatlich vorschüssig.

- (3) **Abfindung:** Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abzufinden.

- (4) **Todesfall-Leistung vor Rentenbeginn:** Stirbt die versicherte Person vor dem Beginn der Rentenzahlung, wird eine Todesfall-Leistung in Höhe des Wertes des Vertragsguthabens (vergleiche § 2 Absatz 4) ausgezahlt. Rückständige Beiträge werden von der Todesfall-Leistung abgezogen.

Zur steuerunschädlichen Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des Ehegatten vergleichen Sie § 15 Absatz 4.

- (5) **Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn:** Stirbt die versicherte Person nach Beginn der Rentenzahlung, kann eine der folgenden Todesfall-Leistungen fällig werden, wenn dies vereinbart und im Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information genannt wird:

a) **Kapital aus Rentengarantiezeit:** Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, leisten wir bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn eine Kapitalzahlung. Die Höhe der Kapitalzahlung ergibt sich aus der Kapitalisierung der vom Zeitpunkt des Todes der versicherten Person bis zum Ablauf der vereinbarten Garantiezeit noch zu zahlenden Renten (abgezinst nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik). Die Rentengarantiezeit beginnt mit dem Zahlungsbeginn der Rente.

Das Ende der Rentengarantiezeit ist abhängig vom Beginn der Rentenzahlung. Nähere Informationen können Sie der Tabelle der Rentengarantiezeiten im Versicherungsschein entnehmen.

Stirbt die versicherte Person nach dem Ende der Rentengarantiezeit, wird keine Todesfall-Leistung fällig.

b) **Verbleibendes Kapital bei Tod:** Ist das Todesfall-Modell „Verbleibendes Kapital bei Tod“ vereinbart, leisten wir bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn eine Kapitalzahlung. Die Höhe der Kapitalzahlung bestimmt sich durch das zum Rentenbeginn vorhandene Vertragsguthaben (vergleiche § 2 Absatz 4 sowie § 3 Absätze 5 und 6) abzüglich der bis zum Tod der versicherten Person bereits gezahlten Renten ohne darin enthaltene Werte aus der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn. Die versicherte Todesfall-Leistung sinkt nach Rentenbeginn fortlaufend ab. Den Verlauf des garantierten Teils der Todesfall-Leistung und deren Ende können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Mit Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung.

Zur steuerunschädlichen Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des Ehegatten vergleichen Sie § 15 Absatz 4.

Vor dem gewünschten Rentenbeginnstermin ist ein Wechsel der versicherten Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn oder deren Ausschluss bis zum Ablauf der Optionsfrist (vergleiche Absatz 9) möglich. Eine Umstellung kann nur im Rahmen der tariflichen Möglichkeiten erfolgen.

Durch den Wechsel oder den Ausschluss der Todesfall-Leistung wird eine Neuberechnung der garantierten Rente und des garantierten Rentenfaktors erforderlich. Die neue garantierte Rente und den neuen garantierten Rentenfaktor werden wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den in § 2 Absätze 10 bzw. 11 genannten Rechnungsgrundlagen (Annahmen über die Lebenserwartung auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel, Kosten, Zins) berechnen. Die neue garantierte Rente und den neuen garantierten Rentenfaktor teilen wir Ihnen nach der Vertragsänderung schriftlich mit.

Nach einem Ausschluss der Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn ist ein erneuter Einschluss nicht mehr möglich.

- (6) **Hinterbliebenen-Leistung im Todesfall**

a) Ist Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall der Ehegatte, erstellen wir ihm auf Antrag alternativ zur steuerschädlichen Kapitalauszahlung nach Absatz 4 oder 5 ein Angebot über die Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine lebenslange Hinterbliebenenrente (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG).

b) Ist Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall ein Kind, erstellen wir ihm auf Antrag alternativ zur steuerschädlichen Kapitalauszahlung nach Absatz 4 oder 5 ein Angebot über die Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Waisenrente gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG. Die Waisenrente zahlen wir, solange das rentenberechtigende Kind lebt, längstens jedoch, solange das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

c) Die Hinterbliebenen-Rente(n) werden wir aus dem zur Verfügung stehenden Kapital nach den zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person für neu abzuschließende Rentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen (Annahmen über die Lebenserwartung auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel, Zins, Kosten) mit dem dann hierfür gültigen Tarif berechnen.

(7) **Verfügungsphase**

Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn abweichend von dem im Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information genannten Termin innerhalb der Verfügungsphase bestimmen. Die Verfügungsphase unterteilt sich in eine Abrufphase vor dem im Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information genannten vertraglichen Rentenbeginn und eine Ablaufphase nach diesem Termin. In der Abrufphase können Sie den Beginn der Rentenzahlung vorverlegen (Abrufrente). In der Ablaufphase können Sie den Beginn der Rentenzahlung bis zu einem von Ihnen bestimmten Zeitpunkt hinaus verschieben.

**Abrufphase**

a) Der im Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information genannte vertragliche Rentenbeginn kann auf Ihren Antrag vorverlegt werden (Abrufrente). Der Antrag dazu kann mit einmonatiger Frist zu jedem Monatsersten gestellt werden. Folgende Voraussetzungen müssen zum vorgezogenen Rentenbeginn alle erfüllt sein:

- aa. mindestens 5 Jahre der Aufschubzeit sind abgelaufen;
- ab. die versicherte Person hat das 60. Lebensjahr (bei nach dem 31.12.2011 geschlossenen Verträgen: das 62. Lebensjahr) vollendet oder bezieht Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem;
- ac. die versicherte Person hat das rechnungsmäßige Alter 60 erreicht. Das rechnungsmäßige Alter ist die Differenz zwischen dem aktuellen Kalenderjahr (Beginnjahr der Rente) und dem Kalenderjahr der Geburt der versicherten Person;
- ad. der Wert des Vertragsguthabens entspricht mindestens der Summe der gezahlten Beiträge und Sonderzahlungen sowie dem Vertrag zugeflossenen Zulagen und Übernahmebeträgen;
- ae. aus dem Wert des Vertragsguthabens kann mindestens eine Rente gebildet werden, die nicht der Abfindungsregelung des § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz unterfällt (vergleiche Absatz 3).

Nach Änderung des Todesfallmodells im Rentenbezug (vergleiche Absatz 5) können Sie die Abrufrente nach Ausübung der Option nicht vor Ablauf der Optionsfrist gemäß Absatz 9 in Anspruch nehmen.

Haben Sie eine Rentengarantiezeit gemäß Absatz 5 a vereinbart, so beginnt die Rentengarantiezeit mit dem Zahlungsbeginn der Abrufrente und endet mit Ablauf der vereinbarten Dauer.

Die Höhe der garantierten Rente wird aus dem zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns vorhandenen aktuellen Basis-Garantiekapital nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Rechnungsgrundlagen gemäß § 2 Absatz 10 berechnet. Soweit das vorhandene Vertragsguthaben das aktuelle Basis-Garantiekapital übersteigt, wird aus dem übersteigenden Wert eine Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Rechnungsgrundlagen, die für den Rentenfaktor gemäß § 2 Absatz 11 gelten, berechnet.

**Ablaufphase**

c) Sie können bis einen Monat vor dem im Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information genannten vertraglichen Rentenbeginn beantragen, dass der Beginn der Rentenzahlung bis zum Ersten des Monats der Vollendung des 85. Lebensjahres beitragsfrei oder unter Fortsetzung der Beitragszahlung hinausgeschoben wird.

Die Versicherung wird dann so lange fortgeführt, bis Sie den Rentenbeginn – jeweils mit Frist von einem Monat zu einem Monatsersten – während dieser Zeit verfügen.

Eine rückwirkende Verfügung ist ausgeschlossen. Treffen Sie während dieser Zeit keine Verfügung zum Rentenbeginn, so beginnt die Rente mit dem Ende der Ablaufphase, sofern die versicherte Person diesen Termin erlebt. Ein vereinbarter Todesfallschutz vor Rentenbeginn (vergleiche Absatz 4) bleibt in der vereinbarten Art während der Ablaufphase erhalten.

Die beitragsfreie Ablaufphase ist nicht möglich, wenn zu dem im Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information genannten vertraglichen Rentenbeginn das Vertragsguthaben nicht ausreicht, um eine Rente zu bilden, die nicht der Abfindungsregelung des § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz unterfällt (vergleiche Absatz 3) oder das Vertragsguthaben voraussichtlich nicht ausreicht, um während der Ablaufphase die Verwaltungskosten gemäß § 10 Absatz 3 monatlich dem Vertragsguthaben zu entnehmen. In diesem Fall wird ab dem vertraglichen Rentenbeginn die vereinbarte Rente oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 eine Abfindung ausbezahlt.

- (8) **Teil-Kapitalwahlrecht:** Bis zum Ablauf der Optionsfrist (vergleiche Absatz 9) haben Sie als Versicherungsnehmer die Wahl, anstelle der vereinbarten Rentenzahlung zum im Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information genannten vertraglichen oder nach Absatz 7 vorgezogenen oder aufgeschobenen Rentenbeginn eine einmalige Teil-Kapitalabfindung von bis zu 30 % des zum Stichtag der Teil-Kapitalabfindung vorhandenen Vertragsguthabens (vergleiche § 2 Absatz 4 sowie § 3 Absätze 5 und 6) in Verbindung mit einer Teilrente zu wählen, falls die versicherte Person den Auszahlungstermin erlebt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Teil-Kapitalwahlrechts ist, dass die verbleibende Teilrente einen Betrag erreicht, der nicht der Abfindungsmöglichkeit gemäß § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz unterfällt (vergleiche Absatz 3).

Das für die Teilrente zur Verfügung stehende Vertragsguthaben vermindert sich um die von Ihnen in Anspruch genommene Teil-Kapitalabfindung.

Für die Teil-Kapitalabfindung wird zunächst das Vertragsguthaben verwendet, welches das aktuelle Garantiekapital übersteigt. Ist dieser Betrag für die gewählte Teil-Kapitalabfindung nicht ausreichend, wird zunächst nach Absatz 11 gebildetes aktuelles Erhöhungs-Garantiekapital und erst danach das aktuelle Basis-Garantiekapital abgesetzt. Für die Berechnung der Teilrente gilt § 2 Absatz 10 und 11.

- (9) **Optionsfrist:** Den Antrag auf Ausübung einer Option (Wechsel der versicherten Todesfall-Leistung nach Absatz 5, Teil-Kapitalwahlrecht nach Absatz 8) können Sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen bis spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginnstermin oder Auszahlungstermin stellen. In der Ablaufphase (vergleiche Absatz 7c) können Sie den Antrag bis spätestens einen Monat vor dem maßgeblichen Termin stellen.
- (10) **Sonderzahlungen zur Erhöhung des Garantiekapitals und des Vertragsguthabens:** Sie können bis zum Rentenbeginn zu jedem Monatsersten (vergleiche § 3 Absatz 5) Sonderzahlungen zur Erhöhung des Garantiekapitals und des Vertragsguthabens an uns entrichten.

Die Höhe der Sonderzahlungen eines Kalenderjahres darf zusammen mit den für dieses Jahr vereinbarten Beiträgen und für den Vertrag beanspruchten Zulagen den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 EStG nicht übersteigen.

In Höhe der Sonderzahlung wird Basis-Garantiekapital zum Rentenbeginn gebildet (vergleiche § 2 Absatz 7a).

Für die Berechnung der sich aus dem Basis-Garantiekapital einer Sonderzahlung ergebenden garantierten Rente werden die in § 2 Absatz 10 genannten Rechnungsgrundlagen verwendet, soweit die jeweilige Sonderzahlung zusammen mit der Summe der bisher entrichteten Sonderzahlungen, der Summe der zu Vertragsbeginn oder aufgrund bisheriger Beitragserhöhungen (vergleiche § 7 Absatz 10) oder Dynamikerhöhungen (vergleiche § 4 Absatz 13) zu entrichtenden Beiträge und dem Vertrag bisher zugeflossenen Zulagen einen Betrag von 2.100 Euro multipliziert mit der Beitragszahlungsdauer des Vertrages in Jahren nicht übersteigt. Die in § 2 Absatz 10 genannten Rechnungsgrundlagen gelten jedoch auch dann, wenn die Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung einer konventionellen Rentenversicherung nach Tarif 728 zwischen dem Versicherungsbeginn Ihrer Versicherung und dem Zeitpunkt der jeweiligen Sonderzahlung unverändert geblieben sind. Soweit die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, sind wir berechtigt andere unabhängig vom Geschlecht berechnete, mindestens jedoch die in § 2 Absatz 11 genannten Rechnungsgrundlagen anzuwenden.

Für die Berechnung der sich aus dem das Basis-Garantiekapital übersteigenden Vertragsguthaben ergebenden Rente werden die in der Versicherungsnehmer-Information genannten Rentenfaktoren mit den in § 2 Absatz 11 genannten Rechnungsgrundlagen verwendet.

Der Sonderzahlung werden Abschluss- und Vertriebskosten (vergleiche § 12) entnommen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Sonderzahlung entsprechend.

Bevor Sie eine Sonderzahlung an uns entrichten, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

#### (11) Erhöhung des Garantiekapitals zum Rentenbeginn

a) **Garantieerhöhung:** Sofern aufgrund der Wertentwicklung des Fondsguthabens das aktuelle Vertragsguthaben das aktuelle Garantiekapital übersteigt, können Sie zu jedem Monatsersten (vergleiche § 3 Absatz 5) bestimmen, dass das Garantiekapital zum Rentenbeginn bis zu dem übersteigenden Betrag erhöht wird.

Durch die Erhöhung wird Erhöhungs-Garantiekapital zum Rentenbeginn (vergleiche § 2 Absatz 7b) in Höhe des Unterschiedsbetrages gebildet. Die Durchführung einer Garantieerhöhung kann innerhalb der Aufschubzeit von Ihnen mehrmals bestimmt werden. Das zu einem Zeitpunkt innerhalb der Aufschubzeit aktuelle Erhöhungs-Garantiekapital bezeichnet einen im Vergleich zum Erhöhungs-Garantiekapital zum Rentenbeginn nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der verbleibenden Aufschubzeit und des Rechnungszinses (2,25 % pro Jahr) verminderten Wert. Nach einer Garantieerhöhung bildet das aktuelle Erhöhungs-Garantiekapital zusammen mit dem aktuellen Basis-Garantiekapital (vergleiche § 2 Absatz 7) das neue aktuelle Garantiekapital.

Die Bildung von Erhöhungs-Garantiekapital führt aufgrund der Funktionsweise des Wertsicherungsverfahrens (vergleiche § 2 Absatz 8) zu einer veränderten Zusammensetzung des Vertragsguthabens (vergleiche § 2 Absatz 4), insbesondere zu einer Verringerung des freien Fonds-Guthabens.

Haben Sie eine automatische Garantieerhöhung nach Buchstabe b) vereinbart, ist eine Garantieerhöhung nach Buchstabe a) nicht möglich.

b) **Automatische Garantieerhöhung:** Sie können mit uns vereinbaren, dass jeweils zu einem Monatsersten das Garantiekapital zum Rentenbeginn (vergleiche § 2 Absatz 7) erhöht wird, wenn das Vertragsguthaben zu diesem Zeitpunkt einen vereinbarten Wert in Prozent des Basis-Garantiekapitals zum Rentenbeginn (unter jeweiliger Einbeziehung von Sonderzahlungen und Beitragsanpassungen) übersteigt.

Durch die Erhöhung wird Erhöhungs-Garantiekapital zum Rentenbeginn (vergleiche § 2 Absatz 7 b) in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der erreichten Prozentstufe und dem bisherigen Garantiekapital zum Rentenbeginn gebildet. Das zu einem Zeitpunkt innerhalb der Aufschubzeit aktuelle Erhöhungs-Garantiekapital bezeichnet einen im Vergleich zum Erhöhungs-Garantiekapital zum Rentenbeginn nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der verbleibenden Aufschubzeit und des Rechnungszinses (2,25 % pro Jahr) verminderten Wert. Nach einer Garantieerhöhung bildet das aktuelle Erhöhungs-Garantiekapital zusammen mit dem aktuellen Basis-Garantiekapital (vergleiche § 2 Absatz 7) das neue aktuelle Garantiekapital.

Die Bildung von Erhöhungs-Garantiekapital führt aufgrund der Funktionsweise des Wertsicherungsverfahrens (vergleiche § 2 Absatz 8) zu einer veränderten Zusammensetzung des Vertragsguthabens (vergleiche § 2 Absatz 4), insbesondere zu einer Verringerung des freien Fonds-Guthabens.

Wenn Sie die automatische Garantieerhöhung vereinbart haben, ergibt sich dies aus dem Versicherungsschein. Die automatische Garantieerhöhung können Sie zu jedem Monatsersten (vergleiche § 3 Absatz 5) auch noch nach Vertragsabschluss für die verbleibende Aufschubzeit vereinbaren.

Die automatische Garantieerhöhung können Sie mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsersten beenden. Die automatische Garantieerhöhung endet außerdem, wenn sich das Garantiekapital durch Ausübung einer anderen Option oder eines Gestaltungsrechtes (z. B. Beitragsfreistellung) vermindert.

#### (12) Verminderung des Erhöhungs-Garantiekapitals zum Rentenbeginn

Ab dem 2. Versicherungsjahr können Sie zu jedem Monatsersten (vergleiche § 3 Absatz 5) bestimmen, dass das nach Absatz 11 gebildete Erhöhungs-Garantiekapital zum Rentenbeginn vermindert wird. Die Verminderung des Erhöhungs-Garantiekapitals zum Rentenbeginn führt aufgrund der Funktionsweise des Wertsicherungsverfahrens (vergleiche § 2 Absatz 8) dazu, dass sich der Anteil des freien Fonds-Guthabens am gesamten Vertragsguthaben erhöhen kann. Durch die Verminderung des Erhöhungs-Garantiekapitals zum Rentenbeginn wird eine vereinbarte automatische Garantieerhöhung nach Absatz 11 b beendet.

#### (13) **Dynamik:** Sie können mit uns eine regelmäßige Anpassung nach den „Besonderen Bedingungen für die planmäßige Erhöhung (Dynamik) der Beiträge und Leistungen bei Tarif 770“ vereinbaren.

## § 5

### Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

- (1) Entscheidend für den Gesamtertrag Ihrer Versicherung vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Sondervermögen, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (vergleiche §§ 2 und 3). Darüber hinaus beteiligen wir Ihre Versicherung und die der anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven. Vor Rentenbeginn entstehen Überschüsse aus Kapitalanlagen nur auf das Sicherungsguthaben (vergleiche § 2 Absatz 5). Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und unserer Aufsichtsbehörde eingereicht.

### **Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer**

- (1.1) Von den Nettoerträgen (Bruttoerträge abzüglich Aufwendungen) derjenigen Kapitalanlagen, die auf die überschussberechtigten Versicherungsverträge des Neubestandes entfallen (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz 3 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir grundsätzlich für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Nur in Ausnahmefällen kann die Verwendung dieser Mittel für die Überschussbeteiligung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach § 5 der Verordnung vermindert werden.

Auch an weiteren Überschüssen, die insbesondere aufgrund der günstigeren Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten entstehen, werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Absätze 4 und 5 Mindestzuführungsverordnung). Nur in Ausnahmefällen kann diese Beteiligung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach § 5 der Verordnung vermindert werden. Das versicherte Risiko besteht je nach Versicherungsart im Wesentlichen in der Sterblichkeit oder Langlebigkeit.

- (1.2) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Innerhalb der Bestandsgruppen bilden wir teilweise Untergruppen, sogenannte Überschussverbände, um gleichartige versicherte Risiken wie beispielsweise das Todesfall- oder Langlebkeitsrisiko entsprechend berücksichtigen zu können.

Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestands- und Untergruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sogenannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung<sup>1</sup> heranziehen.

- (1.3) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Bei Beendigung der Aufschubzeit werden die Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG nach einem verursachungsorientierten Verfahren beteiligt (vergleiche Absätze 6 bis 8). Auch während des Rentenbezugs werden wir die Verträge an den Bewertungsreserven beteiligen.

### **Überschussbeteiligung Ihres Vertrages**

- (2) Ihre Versicherung gehört vor Rentenbeginn zur Bestandsgruppe 135. Nach Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung zur Bestandsgruppe 117. Zu welchem Überschussverband Ihre Versicherung gehört, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Wird Ihre Rente bei Rentenbeginn nach dem aktuellen zertifizierten Altersvorsorge-Rententarif (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung berechnet (vergleiche § 2 Absätze 10 und 11), so gelten die Überschussverbände dieses Tarifs.

Jede einzelne Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen der jeweiligen Bestandsgruppe. Die Höhe dieser Anteile wird vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jährlich festgelegt und zurzeit (Stand 06/2010) im Geschäftsbericht veröffentlicht, den Sie bei uns anfordern oder auf unseren Internetseiten einsehen können. Die Mittel für diese Überschussanteile werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

In einzelnen Versicherungsjahren kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist. Bereits festgelegte Überschussanteile bleiben davon unberührt.

### **Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn**

- (2.1) Vor Rentenbeginn erhält Ihre Versicherung die unten erläuterten Überschussanteile zu Beginn jedes Versicherungsmonats ab dem zweiten Versicherungsmonat. Bei Kündigung oder Beitragsfreistellung bzw. bei Ablauf des Vertrages wird der zu Beginn des nächsten Monats fällige Überschussanteil mit berücksichtigt.

Vor Rentenbeginn erhält Ihre Versicherung monatlich einen Zinsüberschussanteil und einen Grundüberschussanteil.

Der Zinsüberschussanteil bemisst sich in Prozent des Sicherungsguthabens nach Neuaufteilung (vergleiche § 10 Absatz 4) zu Beginn des Vormonats.

Ein Teil des Grundüberschussanteils bemisst sich in Prozent der zum Beginn des Vormonats dem Beitrag und dem

Vertragsguthaben entnommenen Verwaltungskostenbeträge.

Ein anderer Teil des Grundüberschussanteils bemisst sich in Prozent des Wertsicherungs fonds-Guthabens nach Neuaufteilung (vergleiche § 10 Absatz 4) zu Beginn des Vormonats.

Ein weiterer Teil des Grundüberschussanteils bemisst sich in Prozent des freien Fonds-Guthabens nach Neuaufteilung (vergleiche § 10 Absatz 4) zu Beginn des Vormonats.

Unter der Voraussetzung, dass sich die Erträge der Kapitalanlagen, das versicherte Risiko und die Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit günstiger entwickelt haben sollten als bei der Tarifikalkulation angenommen und mehr Überschüsse erwirtschaftet worden sein sollten als wir aufgrund der Beteiligung an den laufenden Überschüssen bereits ausgeschüttet haben, wird Ihre Versicherung durch eine Nachdividende an solchen Mehrüberschüssen wie folgt beteiligt:

- a. bei Ablauf der vereinbarten Aufschubzeit – falls eine Mindestdauer abgelaufen ist – durch eine Nachdividende, abhängig vom Verlauf des Sicherungsguthabens (vergleiche § 2 Absatz 5), der Höhe der bei Vertragsbeginn garantierten Jahresrente und der Länge der Aufschubzeit;
- b. bei Tod oder vorgezogenem Rentenbeginn (Abrufrente) durch eine im Vergleich zu a. nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierte Nachdividende.
- c. bei Vertragsbeendigung durch Kündigung durch eine im Vergleich zu a. nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierte Nachdividende, falls zu Beginn des zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufenden Versicherungsjahres mehr als ein Drittel der Aufschubzeit oder mehr als 10 Versicherungsjahre abgelaufen sind.

Sind Mehrüberschüsse nicht vorhanden, kann eine Beteiligung durch eine Nachdividende nicht erfolgen.

#### **Überschussbeteiligung während der Rentenleistung**

(2.2) Während der Rentenleistung erhält Ihre Versicherung jährlich einen Zinsüberschussanteil. Dieser bemisst sich in Prozent des Deckungskapitals<sup>2</sup> zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausschüttung.

#### **Überschussverwendung**

(3) Sollte sich während der Vertragslaufzeit herausstellen, dass die bei der Beitragskalkulation verwendeten Rechnungsgrundlagen (Annahmen über die Lebenserwartung auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel, Zins, Kosten) nicht ausreichen, um den Tarif tragfähig zu erhalten, und dadurch eine Auffüllung der Deckungsrückstellung<sup>1</sup> erforderlich werden, werden die vom Zeitpunkt der Feststellung der Notwendigkeit der Auffüllung an für Ihren Vertrag anfallenden Überschussanteile unabhängig von der gewählten Überschussverwendung so lange zur Finanzierung der Auffüllung der für Ihren Vertrag zu bildenden Deckungsrückstellung<sup>1</sup> verwendet, bis der Auffüllungsbetrag erreicht ist. Ihre garantierten Versicherungsleistungen und schon erreichten Leistungen aus der Überschussbeteiligung bleiben unberührt. Der aus Überschussanteilen Ihres Vertrages finanzierte Teil der Auffüllung der Deckungsrückstellung<sup>1</sup> erhöht die Bemessungsgrundlagen für den Zinsüberschussanteil und für die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Der aus Überschussanteilen Ihres Vertrages finanzierte Teil der Auffüllung der Deckungsrückstellung<sup>1</sup> fließt bei Rückkauf bzw. Übertragung wie das Vertragsguthaben Ihres Vertrages in die Berechnung des Rückkaufwertes bzw. Übertragungswertes (vergleiche § 11 Absatz 3 und 7) ein.

#### **Überschussverwendung vor Rentenbeginn**

##### **(4) Erhöhung des Vertragsguthabens**

Die Überschussanteile werden zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet (vergleiche § 10 Absatz 4). Das Garantiekapital (vergleiche § 2 Absatz 7) wird durch diese Überschussverwendung nicht erhöht. Dies kann bei einer ungünstigen Fondsentwicklung dazu führen, dass trotz der Überschussbeteiligung lediglich ein Wert des Vertragsguthabens in Höhe des Basis-Garantiekapitals zum Rentenbeginn für die Bildung der garantierten Rente (vergleiche § 2 Absatz 10 und § 4 Absatz 2) und für eine Teil-Kapitalabfindung (vergleiche § 4 Absatz 8) zur Verfügung steht.

#### **Überschussverwendung während der Rentenleistung**

(5) Die Verwendung der Überschussanteile wird bereits bei Vertragsabschluss festgelegt. Eine Änderung können Sie nur mit unserer Zustimmung noch bis zum Rentenbeginn verfügen, nach Rentenbeginn ist keine Änderung mehr möglich. Im Rahmen der tariflichen Möglichkeiten können folgende Überschussverwendungsarten vereinbart werden:

##### **(5.1) Jährliche Rentenerhöhung**

Die Überschussanteile werden zur jährlichen Erhöhung der Vorjahresrente verwendet. Die sich dadurch ergebende Rentensteigerung werden wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den zum Zeitpunkt der jeweiligen Erhöhung für die Deckungsrückstellung<sup>1</sup> Ihres Vertrages geltenden Rechnungsgrundlagen (Annahmen über die Lebenserwartung auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel, Zins, Kosten) berechnen. Die Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung<sup>1</sup> Ihres Vertrages können von den bei Vertragsabschluss für die Berechnung der garantierten Rente verwendeten Rechnungsgrundlagen (vergleiche § 2 Absatz 10) abweichen.

Da die Höhe der Überschussbeteiligung von der zukünftigen Überschussentwicklung abhängt, ist sie nicht garantiert. Für den Fall, dass

- die Überschussbeteiligung geändert wird oder ganz entfällt, oder
- die Überschussanteile für die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung<sup>1</sup> (vergleiche Absatz 3) verwendet werden, oder
- sich die für die Deckungsrückstellung<sup>1</sup> Ihres Vertrages geltenden Rechnungsgrundlagen verändern,

kann sich - auch bei Verträgen, zu denen bereits eine Leistung erbracht wird - der Prozentsatz der jährlichen Erhöhung in unterschiedlichem Maße verändern oder eine Erhöhung ganz entfallen. Bereits vorgenommene Erhöhungen bleiben Ihnen in jedem Fall erhalten.

##### **(5.2.) Teildynamische Rente**

Die Überschussanteile werden zur Bildung einer teildynamischen Rente – bestehend aus einer zusätzlichen Rente (Grunderhöhung) und einer Rentensteigerung (jährliche Erhöhung) – verwendet.

Ein Teil der Grunderhöhung bemisst sich in Prozent der bei Rentenbeginn fälligen garantierten Rente (vergleiche § 2 Absatz 10). Ein weiterer Teil der Grunderhöhung bemisst sich in Prozent der bei Rentenbeginn aus dem das Basis-Garantiekapital übersteigenden Vertrags Guthaben gebildeten Rente (vergleiche § 2 Absatz 11).

Die Grunderhöhung werden wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den zum Zeitpunkt der Auszahlung der jeweiligen zusätzlichen Rente für die Deckungsrückstellung<sup>1</sup> Ihres Vertrages geltenden Rechnungsgrundlagen (Annahmen über die Lebenserwartung auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel, Zins, Kosten) berechnen. Die Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung<sup>1</sup> Ihres Vertrages können von den bei Vertragsabschluss für die Berechnung der garantierten Rente verwendeten Rechnungsgrundlagen (vergleiche § 2 Absatz 10) abweichen. Die Grunderhöhung bleibt solange gleich, wie sich die für die Deckungsrückstellung<sup>1</sup> Ihres Vertrages geltenden Rechnungsgrundlagen und die Überschussbeteiligung in der Bestandsgruppe 117 nicht ändern.

Zusätzlich zu der Grunderhöhung wird ein Teil der Überschussanteile zur jährlichen Erhöhung der vertraglichen Rente verwendet. Die sich dadurch ergebende Rentensteigerung werden wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den zum Zeitpunkt der jeweiligen Erhöhung für die Deckungsrückstellung<sup>1</sup> Ihres Vertrages geltenden Rechnungsgrundlagen (Annahmen über die Lebenserwartung auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel, Zins, Kosten) berechnen. Die Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung<sup>1</sup> Ihres Vertrages können von den bei Vertragsabschluss für die Berechnung der garantierten Rente verwendeten Rechnungsgrundlagen (vergleiche § 2 Absatz 10) abweichen.

Da die Höhe der Überschussbeteiligung von der zukünftigen Überschussentwicklung abhängt, ist sie nicht garantiert. Für den Fall, dass

- die Überschussbeteiligung geändert wird oder ganz entfällt, oder
- die Überschussanteile für die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung<sup>1</sup> (vergleiche Absatz 3) verwendet werden, oder
- sich die für die Deckungsrückstellung<sup>1</sup> Ihres Vertrages geltenden Rechnungsgrundlagen verändern,

kann sich - auch bei Verträgen, zu denen bereits eine Leistung erbracht wird - die Grunderhöhung und der Prozentsatz der jährlichen Erhöhung in unterschiedlichem Maße verändern oder die zusätzliche Rente / jährliche Erhöhung ganz entfallen. Die gesamte jährlich zu zahlende Rente kann sich dadurch gegenüber der im Vorjahr gezahlten Rente verringern.

#### **Beteiligung Ihres Vertrages an den Bewertungsreserven**

(6) Die Höhe der Bewertungsreserven wird monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet (§ 153 Absatz 3 VVG). Bei vereinbarter Beendigung der Aufschubzeit (dies ist bei Ihrer Rentenversicherung die Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn), vorzeitiger Beendigung der Aufschubzeit (Abrufrente), Tod der versicherten Person vor dem Ende der Aufschubzeit oder Beendigung des Vertrages durch Kündigung teilen wir den für diesen Zeitpunkt ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(7) Der Ihrem Vertrag zugeordnete Anteil an der Beteiligung an den Bewertungsreserven aller Verträge bestimmt sich nach den Verhältnissen des Monatsersten, 24:00 Uhr, der der vereinbarten oder vorgezogenen Beendigung der Aufschubzeit, dem Tod der versicherten Person oder der Beendigung des Vertrages vorangeht. Auch die Bewertung dieses zugeordneten Anteils erfolgt grundsätzlich zu diesem Zeitpunkt. Ist der in Satz 1 genannte Monatserste jedoch kein deutscher Werktag, bestimmt sich die Bewertung dieses Anteils nach den Verhältnissen von dem auf den in Satz 1 genannten Monatsersten folgenden deutschen Werktag, 24:00 Uhr. Geht uns im Falle der Vertragsbeendigung durch Kündigung Ihre Kündigungserklärung nicht vor dem in Satz 1 genannten Monatsersten zu, bestimmt sich die Bewertung Ihres Anteils an der Beteiligung an den Bewertungsreserven aller Verträge nach den Verhältnissen vom ersten deutschen Werktag, 24:00 Uhr, des auf den Zugang der Kündigungserklärung folgenden Kalendermonats. Im Falle des Todes der versicherten Person bestimmt sich die Bewertung des Ihrem Vertrag nach Satz 1 zugeordneten Anteils an der Beteiligung an den Bewertungsreserven aller Verträge nach den Verhältnissen vom ersten deutschen Werktag, 24:00 Uhr, des auf den Zugang der Todesmitteilung folgenden Kalendermonats.

Werktage im Sinne dieser Bestimmung sind die Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Feiertagen.

(8) Der Ihrem Vertrag zugeteilte Betrag der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Erhöhung des Vertragsguthabens (vergleiche § 2 Absatz 4) verwendet.

#### **Höhe der Überschussbeteiligung**

(9) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar.

#### **Unterrichtung der Versicherungsnehmer**

(10) Über die ausgeschütteten und wieder angelegten Überschussanteile werden wir Sie jährlich unterrichten.

#### **§ 6**

- nicht besetzt -

#### **§ 7**

##### **Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?**

- (1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung sind je nach Vereinbarung durch Monats- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) zu entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei monatlicher Beitragszahlung einen Monat.
- (2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- (3) Alle Beiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag, ohne dass Sie dies zu vertreten haben, nicht von uns eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Sollte das Lastschriftverfahren aus irgendeinem Grunde nicht möglich sein, sind die Beiträge auf Ihre Kosten an uns zu überweisen. Außerdem werden für die Entgegennahme von Beitragszahlungen Gebühren fällig (vergleiche § 13). Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

- (4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
- (5) Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet die Verpflichtung zur Beitragszahlung mit der Anzeige des Todes der versicherten Person (vergleiche § 15 Absatz 2), spätestens mit dem Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.
- (6) Für eine Stundung der Beiträge und für ein Ruhen der Beitragszahlung (Beitragspause) ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.
- (7) Wenn Sie die planmäßige Erhöhung (Dynamik) der Beiträge und Leistungen mit uns vereinbart haben, werden die Beiträge und Leistungen automatisch angepasst.
- (8) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.
- (9) **Beitragsabsenkung:** Sie haben das Recht Ihren Beitrag zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode (vergleiche Absatz 1) abzusenken. Der verbleibende Beitrag muss jedoch bei Jahreszahlung 300 Euro jährlich bzw. bei monatlicher Beitragszahlung 25 Euro monatlich betragen. Zur Absenkung des Beitrages wird eine teilweise Beitragsfreistellung vorgenommen (vergleiche § 9).
- (10) **Beitragserhöhung:** Sie haben das Recht Ihren Beitrag zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode (vergleiche Absatz 2) zu erhöhen. Die Höhe der Beiträge eines Kalenderjahres darf jedoch den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 EStG nicht übersteigen.

Für die Berechnung der sich aus dem Basis-Garantiekapital einer Beitragserhöhung ergebenden garantierten Rente werden die in § 2 Absatz 10 genannten Rechnungsgrundlagen verwendet, soweit die Summe der auf der jeweiligen Beitragserhöhung beruhenden Beiträge zusammen mit der Summe der zu Vertragsbeginn oder aufgrund bisheriger Beitragserhöhungen oder Dynamikerhöhungen (vergleiche § 4 Absatz 13) zu entrichtenden Beiträge, den bisher entrichteten Sonderzahlungen (vergleiche § 4 Absatz 10) und dem Vertrag bisher zugeflossenen Zulagen einen Betrag von 2.100 Euro multipliziert mit der Beitragszahlungsdauer des Vertrages in Jahren nicht übersteigt. Die in § 2 Absatz 10 genannten Rechnungsgrundlagen gelten jedoch auch dann, wenn die Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung einer konventionellen Rentenversicherung nach Tarif 728 zwischen dem Versicherungsbeginn Ihrer Versicherung und dem Zeitpunkt der jeweiligen Beitragserhöhung unverändert geblieben sind. Soweit die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, sind wir berechtigt andere unabhängig vom Geschlecht berechnete, mindestens jedoch die in § 2 Absatz 11 genannten Rechnungsgrundlagen anzuwenden.

Für die Berechnung der sich aus dem das Basis-Garantiekapital übersteigenden Vertragsguthaben ergebenden Rente werden die in der Versicherungsnehmer-Information genannten Rentenfaktoren mit den in § 2 Absatz 11 genannten Rechnungsgrundlagen verwendet.

## § 8

### Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

#### **Einlösungsbeitrag (erster Beitrag)**

- (1) **Leistungsfreiheit:** Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Zahlung des Einlösungsbeitrages. Wenn dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird (vergleiche § 7 Absätze 2 und 3), so beginnt der Versicherungsschutz nicht zu dem in § 1 angegebenen Zeitpunkt und wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) **Rücktrittsrecht:** Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (vergleiche § 7 Absätze 2 und 3), können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages verlangen. Diese Gebühr beläuft sich auf 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder die Gebühr der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Gebühr bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt. Die Darlegungs- und Beweislast für die Angemessenheit der Gebühr bleibt davon unberührt.
- (3) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen und Sie dies zu vertreten haben, so geraten Sie in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ihnen Mahnkosten und einen eventuell weitergehenden Schaden zu berechnen (vergleiche § 13).

#### **Folgebeitrag**

- (5) Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, so werden wir die Zahlung auf Ihre Kosten in Textform anmahnen und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist, so vermindert sich damit Ihr Versicherungsschutz. Die Setzung der Zahlungsfrist ist nur wirksam, wenn wir die rückständigen Beträge des Beitrages, der Zinsen und der Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die mit dem Fristablauf verbunden sind.
- (6) **Kündigungsrecht:** Wenn Sie mit einem Folgebeitrag nach Ablauf einer Ihnen gesetzten Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen noch in Verzug sind, so können wir den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir bereits bei Bestimmung der Zahlungsfrist aussprechen. In diesem Fall wird die Kündigung zum Fristablauf wirksam, wenn wir Sie in dem Kündigungsschreiben darauf hingewiesen haben und Sie bei Fristablauf mit der Zahlung noch in Verzug sind. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung

oder, wenn die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden war, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist nachholen. Durch die Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine betragsfreie um.

#### **Verzug bei Einzugsermächtigung**

- (7) Kann ein Beitrag aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht von Ihrem Konto eingezogen werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung von Ihrem Konto, so geraten Sie in Verzug und wir können Ihnen auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung stellen. Wir sind zu weiteren Einzugsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Ist die Einziehung eines Beitrages aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht möglich, so kommen Sie erst in Verzug, wenn Sie nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht zahlen.

Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen ein Beitrag nicht eingezogen werden, so können wir von weiteren Einzugsversuchen absehen und Sie schriftlich zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

#### **Mehrzahl von Verträgen**

- (8) Bestehen mehrere Verträge bei unserer Gesellschaft, so ist jeder Vertrag im Hinblick auf die Verzugsfolgen gesondert zu betrachten.

Leisten Sie eine Zahlung ohne eine eindeutige Zweckbestimmung, für welchen Vertrag die Überweisung bestimmt ist, und können damit nicht sämtliche fälligen Beträge ausgeglichen werden, so wird zunächst die älteste Schuld und bei gleich alten Schulden die Schuld aus dem Versicherungsvertrag mit der niedrigsten Vertragsnummer getilgt.

### **§ 9**

#### **Sie möchten die Beitragszahlung (teilweise) ruhen lassen (Beitragsfreistellung / Beitragspause)?**

- (1) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (vergleiche § 12) nur ein geringes Vertragsguthaben für eine beitragsfreie Rente vorhanden. Das für eine beitragsfreie Rente zur Verfügung stehende Vertragsguthaben erreicht auch aus diesem Grund in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Ebenso werden monatlich Verwaltungskosten entnommen (vergleiche § 10 Absätze 3 und 4).

Die beitragsfreie Rente erreicht ab einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb der Aufschubzeit mindestens einen bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebetrags, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung abhängt. Nähere Informationen zur beitragsfreien Versicherungsleistung und ihrer Höhe können Sie dem Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information entnehmen.

- (2) Sie können uns bis zum Rentenbeginn jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie Ihre Versicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise ruhen lassen möchten (Beitragsfreistellung).

Für die beitragsfreie Fortführung des Vertrages wird das zum Stichtag (vergleiche § 3 Absatz 6) unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten (vergleiche § 12) zur Verfügung stehende Vertragsguthaben verwandt. Der verfügbare Betrag vermindert sich um rückständige Beiträge. Die versicherten Leistungen und das Garantiekapital zum Rentenbeginn werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu berechnet und herabgesetzt. Das Basis-Garantiekapital zum Rentenbeginn bestimmt sich nach § 4 Absatz 2.

- (3) Durch eine teilweise Beitragsfreistellung können Sie eine Absenkung Ihres zu zahlenden Beitrages erreichen (vergleiche § 7 Absatz 9).

Haben Sie nur eine teilweise Beitragsfreistellung beantragt und sinkt der verbleibende Beitrag unter den Mindestbeitrag von 300 Euro jährlich (bzw. bei monatlicher Beitragszahlung 25 Euro monatlich) oder beträgt die bei Vertragsabschluss vereinbarte Aufschubzeit weniger als 8 Jahre, gilt diese teilweise Beitragsfreistellung als Beitragsfreistellung des gesamten Vertrages.

- (4) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von einem Monat zum Schluss einer Versicherungsperiode durch schriftliche Mitteilung an uns und Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen. Die Wiederinkraftsetzung führt zu einer Neuberechnung des Garantiekapitals zum Rentenbeginn. Zusätzlich zur Wiederinkraftsetzung können Sie für Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung Sonderzahlungen zur Erhöhung des Vertragsguthabens gemäß § 4 Absatz 10 leisten.

- (5) Während der Beitragsfreistellung werden vereinbarte Anpassungen nach den „Besonderen Bedingungen für die planmäßige Erhöhung (Dynamik) der Beiträge und Leistungen bei Tarif 770“ nicht vorgenommen.

- (6) **Beitragspause:** Zum Beginn einer Beitragsfreistellung können Sie bereits festlegen, dass Ihre Versicherung zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder in Kraft gesetzt werden soll. Nach dem von Ihnen festgelegten Ende der Beitragspause wird die Versicherung automatisch beitragspflichtig fortgeführt.

### **§ 10**

#### **Wie werden die eingezahlten Beiträge, die Zulagen, die Sonderzahlungen, die Übernahmebeträge und das Vertragsguthaben verwendet?**

- (1) **Beitrags-, Zulagen- und Sonderzahlungsaufteilung:** Die Beiträge, Zulagen und Sonderzahlungen werden in einen Anlagebetrag, einen Abschluss- und Vertriebskostenbeitrag (vergleiche Absatz 2) und einen Verwaltungskostenbetrag aufgeteilt.

Übernahmebeträge werden in einen Anlagebetrag und einen Verwaltungskostenbetrag aufgeteilt.

Den Anlagebetrag führen wir dem Vertragsguthaben (vergleiche § 2 Absatz 4) Ihres Versicherungsvertrages zu.

Die Zuführung des Anlagebetrags von Beiträgen zum Vertragsguthaben erfolgt zu Beginn des Kalendermonats der Beitragsfälligkeit (vergleiche § 7 Absatz 2).

Die Zuführung des Anlagebetrags von dem Vertrag zugeflossenen Zulagen und Übernahmebeträgen erfolgt zu Beginn des auf ihren Eingang folgenden Kalendermonats.

- (2) Der Abschluss- und Vertriebskostenbeitrag dient zur Deckung der bei Vertragsabschluss entstehenden Kosten (vergleiche § 12).

- (3) Zu Beginn eines jeden Kalendermonats während der Aufschubzeit werden dem Vertragsguthaben zur Deckung unserer Verwaltungskosten Beträge entnommen. Die Höhe der Kosten haben wir Ihnen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung in der Versicherungsnehmer-Information mitgeteilt.
- (4) Zu Beginn eines Kalendermonats während der Aufschubzeit erfolgt nach der Entnahme von Verwaltungskosten (vergleiche Absatz 3) und der Zuführung von Überschussanteilen (vergleiche § 5 Absatz 4) sowie des Anlagebetrages jeweils eine Neuaufteilung (vergleiche § 2 Absatz 8) des Vertragsguthabens auf die Fondsguthaben (freies Fonds-Guthaben, Wertsicherungsfonds-Guthaben) und das Sicherungsguthaben.
- Soweit im Rahmen der Neuaufteilung Beträge dem freien Fonds-Guthaben zugeführt werden, erfolgt die Verteilung der Zuführung auf die einzelnen Fonds in dem von Ihnen festgelegten Verhältnis (vergleiche § 3 Absätze 1 und 3). Soweit im Rahmen der Neuaufteilung Beträge dem freien Fonds-Guthaben entnommen werden, erfolgt die Verteilung der Entnahme auf die einzelnen Fonds in dem Verhältnis, in welchem der Geldwert des einzelnen Fonds zum Zeitpunkt der Entnahme zum gesamten freien Fonds-Guthaben steht (vergleiche § 3 Absatz 4).
- Das Verhältnis der Fondsaufteilung bei Zuführung von Beträgen zum freien Fonds-Guthaben können Sie zu jedem Monatsersten (vergleiche § 3 Absatz 3) ändern. Unabhängig davon können Sie auch innerhalb Ihres freien Fonds-Guthabens jederzeit Werte auf einen oder mehrere andere zur Verfügung stehende Fonds übertragen lassen (vergleiche § 3 Absatz 2).
- (5) Die Erträge, die aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, verwenden wir nach den Vertragsbedingungen der jeweiligen Fonds. Bei ausschüttenden Fonds legen wir die Erträge zum Rücknahmepreis in Anteileneinheiten der jeweiligen Investmentfonds an und schreiben diese dem Anlagestock Ihrer Versicherung zu 100 % gut. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge unmittelbar dem Sondervermögen des betreffenden Fonds zu und erhöhen damit den Wert der Investmentanteile.

## § 11

### **Wann können Sie die Versicherung kündigen?**

#### **Nachteile der Kündigung**

- (1) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (vergleiche § 12) nur ein geringes Vertragsguthaben für einen Rückkaufswert vorhanden. Das für einen Rückkaufswert zur Verfügung stehende Vertragsguthaben erreicht auch aus diesem Grund in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Ebenso werden monatlich Verwaltungskosten entnommen (vergleiche § 10 Absätze 3 und 4). Außerdem wird bei Kündigung der in Absätzen 3 bis 5 beschriebene Abzug vorgenommen.

#### **Kündigung des Vertrages und Auszahlung eines Rückkaufswertes nach Vornahme eines Abzugs**

- (2) Sie können Ihre Versicherung vor dem Rentenzahlungsbeginn jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode schriftlich kündigen.
- (3) Nach Kündigung erhalten Sie – soweit bereits entstanden – den Rückkaufswert nach Vornahme eines Abzugs. Dieser Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der von Ihnen eingezahlten Beiträge, sondern wird aus dem Vertragsguthaben zum Stichtag (vergleiche § 3 Absätze 5 und 6) unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten (vergleiche § 12) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet.

Zur Berechnung des Auszahlungsbetrages erfolgt von dem so ermittelten Vertragsguthaben ein prozentualer Abzug. Der Prozentsatz des Abzuges ergibt sich aus der Multiplikation der zum Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung bei Vertragsfortführung verbleibenden Aufschubzeit mit 7 % dividiert durch die bei Vertragsabschluss vereinbarte Aufschubzeit. Der Abzug wird nicht vorgenommen, wenn zum Termin der Auszahlung des Rückkaufswertes die versicherte Person mindestens das 60. Lebensjahr erreicht hat und der ursprünglich vereinbarte Beginn der Rentenzahlung maximal 8 Jahre aussteht. Mit dem Abzug wird ein Ausgleich für kollektivgestelltes Risikokapital vorgenommen (vergleiche Absatz 5).

Der Rückkaufswert nach Vornahme eines Abzuges erreicht ab einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb der Aufschubzeit mindestens einen bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebetrags, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung der Versicherung abhängt. Nähere Informationen zum Rückkaufswert nach Vornahme eines Abzuges und seiner Höhe können Sie dem Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information entnehmen.

In den Vertrag geflossene Zulagen und weitere erhaltene Steuervorteile sind nach Kündigung zurückzuzahlen. Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen ermittelt einen Rückzahlungsbetrag aus in den Vertrag geflossenen Zulagen und weiteren Steuervorteilen. Diesen müssen wir vom Rückkaufswert abziehen und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen überweisen.

Rückständige Beiträge werden von dem Rückkaufswert abgezogen.

- (4) Bei teilweiser Kündigung des Vertrages erhalten Sie - soweit bereits entstanden - den entsprechenden Teil des Rückkaufswertes nach Vornahme eines Abzuges gemäß Absatz 3.

Sinkt durch eine teilweise Kündigung der verbleibende Beitrag unter den Mindestbeitrag von 300 Euro jährlich (bzw. bei monatlicher Beitragszahlung 25 Euro monatlich), oder beträgt die bei Vertragsabschluss vereinbarte Aufschubzeit weniger als 8 Jahre, gilt diese teilweise Kündigung als Kündigung des gesamten Vertrages.

#### **Begründung für die Vornahme des Abzuges – Kollektiv gestelltes Risikokapital**

- (5) Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzuges ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Diese der Versichertengemeinschaft entstehenden Nachteile werden durch den Abzug nach Absatz 3 ausgeglichen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die den Abzügen zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder die Abzüge wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfallen die Abzüge bzw. werden – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt. Die Darlegungs- und Beweislast für die Angemessenheit des Abzuges bleibt davon unberührt.

#### **Kündigung des Vertrages zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag**

- (6) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert (nach AltZertG) sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Rentenbeginn ist eine Übertragung nicht mehr möglich.
- (7) Das gebildete Kapital entspricht dem für einen Rückkauf zum gleichen Zeitpunkt nach Absatz 3 zur Verfügung stehenden Vertragsguthaben ohne Abzug. Es wird jedoch eine Gebühr erhoben (vergleiche § 13).
- (8) Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Das gebildete Kapital erreicht ab einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb der Aufschubzeit mindestens einen bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebetrags, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Übertragung abhängt. Nähere Informationen zum Übertragungswert und seiner Höhe können Sie dem Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information entnehmen.
- (9) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf einen neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

#### **Beitragsrückzahlung**

- (10) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

### **§ 12**

#### **Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten mit Ihren Beiträgen verrechnet?**

- (1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sogenannten Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, RechVersV) sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die Abschluss- und Vertriebskosten werden gleichmäßig mindestens auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilt, soweit sie nicht als Vorhundertsatz von den Beiträgen einbehalten werden. Von Sonderzahlungen und Zulagen werden die Abschlusskosten als Vorhundertsatz einbehalten.
- (3) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in den ersten Versicherungsjahren für den Rückkaufwert bzw. die Bildung einer beitragsfreien Rente nur geringe Beträge zur Verfügung stehen (vergleiche §§ 9 und 11). § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Höhe und zeitliche Verteilung der in die Zahlungen zugunsten des Vertrages einkalkulierten Kosten haben wir Ihnen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung in der Versicherungsnehmer-Information mitgeteilt.

### **§ 13**

#### **Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?**

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag (Gebühr) gesondert in Rechnung stellen.

Für einzelne Verwaltungstätigkeiten erheben wir zurzeit (Stand Juni 2010) folgende Gebühren:

- Ausstellen einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein (10 Euro)
- Ausstellung sonstiger Abschriften oder Kopien (3 Euro)
- Verzug mit Beiträgen (Verzugszinsen; aktuell gültiger Zinssatz auf Anfrage)
- Mahnung (5 EUR)
- Durchführung einer Vertragsänderung (40 Euro)
- Rückläufer im Lastschriftverfahren (Bankgebühren)
- Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens (5 Euro)
- Änderung der Aufteilung des Zuführungsbetrages zu den freien Fonds (bis zu viermal im Jahr gebührenfrei, danach 25 Euro)
- Übertragung von freien Fonds-Guthaben auf einen anderen Fonds (bis zu viermal im Jahr gebührenfrei, danach 25 Euro)
- Übersendung eines Verrechnungsschecks (Kosten für Einschreiben/Rückschein)
- Verwendung des gebildeten Kapitals für Wohneigentum (90 EUR)
- Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag (90 EUR)

Die Gebühren und die Gebührentatbestände können sich ändern. Die jeweils gültige Gebührentabelle erhalten Sie auf Anfrage. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abgeltungsbetrag wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abschlag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt. Die Darlegungs- und Beweislast für die Angemessenheit der Gebühr bleibt davon unberührt.

- (2) Wir können die Gebühren aus dem vorhandenen Vertragsguthaben entnehmen oder Ihnen gesondert in Rechnung stellen. Im Rahmen des Einzugsverfahrens können wir sie auch zusätzlich zur Beitragszahlung abbuchen. Wenn

Sie einer solchen Abbuchung widersprechen oder wenn Sie Kosten / Gebühren, die wir Ihnen gesondert in Rechnung gestellt haben, innerhalb von 4 Wochen nach unserer Aufforderung nicht zusätzlich zur Beitragszahlung ausgleichen, können wir sie wie Beiträge anmahnen.

#### **§ 14**

##### **Sie wünschen eine Vorauszahlung bzw. ein Policendarlehen?**

Eine Vorauszahlung bzw. ein Policendarlehen können Sie nicht erhalten.

#### **§ 15**

##### **Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?**

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen. Sofern Sie nach § 2 Absatz 6 den Rentenbeginn vor die Vollendung des 60. Lebensjahres (bei nach dem 31.12.2011 geschlossenen Verträgen: des 62. Lebensjahres) vorverlegen möchten, erbringen wir die Leistungen nicht, bevor Sie uns einen Bescheid über Leistungen aus einer gesetzlichen Altersversorgung vorgelegt haben.
- (2) Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Zu Unrecht empfangene Rentenleistungen müssen an uns zurückgezahlt werden.
- (3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.  
Bitte beachten Sie, dass vor Rentenbeginn, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die vertragliche Verpflichtung zur Beitragszahlung erst mit der Anzeige des Todes der versicherten Person endet (vergleiche § 7 Absatz 5).
- (4) Wird bei Tod der versicherten Person nicht eine Hinterbliebenen-Leistung nach § 4 Absatz 6 erbracht, müssen in den Vertrag geflossene Zulagen und eventuell weitere enthaltene Steuervorteile zurückgezahlt werden. Der Rückzahlungsbetrag wird von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen ermittelt. Diesen müssen wir von der Todesfall-Leistung abziehen und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen überweisen.  
Bei unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten entfällt die Rückzahlungsverpflichtung der Zulagen und eventueller weiterer erhaltener Steuervorteile im Fall des Todes des einen Ehegatten, wenn das Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Dabei kann es sich um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln. Der überlebende Ehegatte muss bei der Übertragung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, muss der überlebende Ehegatte uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, trägt derjenige die mit den Nachweisen verbundenen Kosten, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- (6) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf unsere Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr und auch die Kosten.

#### **§ 16**

##### **Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?**

Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes ausgezahlt wird. Die Auszahlung führt zur Beendigung des Vertrages und damit zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Das entnommene Kapital kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zurückgezahlt werden. Für die Auszahlung wird eine Gebühr erhoben (vergleiche § 13).

#### **§ 17**

##### **Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?**

- (1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist, stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Die gesetzliche Vertretungsmacht der Versicherungsvertreter gemäß §§ 69 bis 73 VVG bleibt unberührt.
- (2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, denn eine an Sie zu richtende Willenserklärung können wir mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Postanschrift absenden; unsere Erklärung gilt in diesem Fall drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.
- (3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

#### **§ 18**

##### **Wer erhält die Versicherungsleistung?**

- (1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigte benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.
- (2) Die Einräumung und der Widerruf eines Todesfallbezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

- (3) Sie können die Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag weder abtreten noch verpfänden. Die Bestellung eines unwiderruflichen Bezugsrechts oder einer unwiderruflichen Zahlungsanweisung ist nicht zulässig. Ein Versicherungsnehmerwechsel ist nicht zulässig.

#### **§ 19**

##### **Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Terrorismus oder Krieg?**

Die vereinbarten Leistungen erbringen wir unabhängig von Wehrdienst, Unruhen, Terrorismus oder Krieg.

#### **§ 20**

##### **Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?**

Die vereinbarte Todesfall-Leistung erbringen wir auch bei Selbsttötung.

#### **§ 21**

##### **Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?**

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist Deutsch.

#### **§ 22**

##### **Wo ist der Gerichtsstand und was gilt für die Verjährung von Ansprüchen?**

- (1) Für Klagen aus Ihrem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- (3) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht für Klagen gegen Sie nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- (4) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.
- (5) Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.
- (6) Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Gegenseitige Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nach 3 Jahren. Die Verjährung beginnt gemäß § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht. Auch durch Erhebung der Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs wird die Verjährung gemäß § 204 BGB gehemmt. Zu weiteren Gründen für eine Hemmung sowie zu Beginn, Ablaufhemmung, Neubeginn und Wirkung der Verjährung vergleiche im Übrigen die §§ 194 bis 218 BGB.

#### **§ 23**

##### **Welche Informationen erhalten Sie aufgrund des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes?**

Wir kommen den Informationspflichten nach § 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes nach.

-----

<sup>1</sup> Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Vertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und §§ 341 e und 341 f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

<sup>2</sup> Das Deckungskapital wird von uns nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.